



Bozen, 14.04.2020

Vorbereitet von:  
Karin Egarter  
Tel. 0471 412160  
schulpersonal@provinz.bz.it

Frau L.Abg.  
Brigitte Foppa

Herrn L.Abg.  
Hanspeter Staffler

Herrn L.Abg.  
Riccardo Dello Sbarba

Südtiroler Landtag  
Im Hause

Zur Kenntnis: Herrn Präsidenten  
Dr. Josef Noggler  
Südtiroler Landtag

Im Hause

## Antwort auf die Anfrage Nr. 757/20 vom 28.02.2020

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die vorliegende Anfrage und teile Folgendes mit:

### 1. Entspricht die Situation wie oben beschrieben der Realität?

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 4. Februar 2020, Nr. 66, die neue Regelung für die Stellenvergabe an das Kindergartenpersonal genehmigt, welche im Artikel 23 folgendes vorsieht:

*„Art. 23 Integrationskindergärtner/Integrationskindergärtnerin*

*Wenn das unbefristete Personal, welches die Zugangsvoraussetzungen als Integrationskindergärtnerin/Integrationskindergärtner besitzt, die entsprechende Stelle verliert, nimmt es sowohl in der entsprechenden Unterrangordnung als auch in der allgemeinen Rangordnung für „Kindergärtnerin/Kindergärtner“ die Position als Stellenverlierer ein, mit Ausnahme der folgenden Bestimmung in Absatz 2.*

*2. Wenn im selben Kindergarten eine unbefristete Stelle als „Kindergärtnerin/Kindergärtner“ mit gleicher oder höherer Wochenstundenanzahl frei wird, wird diese dem Personal laut Absatz 1 angeboten. Wenn diese Stelle nicht angenommen wird, nimmt das Personal nicht die Position als Stellenverlierer in der allgemeinen Rangordnung „Kindergärtnerin/Kindergärtner“ ein.“*

### 2. Warum hat man diese Entscheidung getroffen?

Neben verschiedenen anderen Maßnahmen, die in den letzten Jahren auf der Grundlage der Arbeitstische mit den Gewerkschaftsorganisationen ausgearbeitet und von der Verwaltung umgesetzt wurden (u.a. massive unbefristete Aufnahmen, Aufhebung der Möglichkeit der Stellenbestätigungen und regelmäßige Wettbewerbsverfahren), werden auch mit diesen neuen Regelwerk weitere Maßnahmen umgesetzt, um die Stellenvergabe an das Kindergartenpersonal transparenter und im Rahmen eines Gesamtkonzepts einheitlicher zu gestalten.

Was nun konkret den neuen Artikel 23 bezüglich „Integrationskindergärtner/ Integrationskindergärtnerinnen“ betrifft, wird auf folgende rechtliche Situation hingewiesen: Die Berufsbilder des Landespersonals sind mit Bereichsvertrag vom 8. März 2006 geregelt. Dieser Bereichsvertrag sieht für das Personal der Kindergärten nur zwei Berufsbilder vor: Pädagogische Mitarbeiter/Pädagogische Mitarbeiterin und Kindergärtner/Kindergärtnerin. Es gibt kein Berufsbild „Integrationskindergärtner/Integrationskinder-



gärtnerin“. Dieses letztere Personal ist in erster Linie also immer dem Berufsbild „Kindergärtner/Kindergärtnerin“ zugeordnet und hat auch die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.

Da es aber für die Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen notwendig ist, die entsprechenden Stellen mit spezialisiertem Personal zu besetzen, wurde im Rahmen der Rangordnung für das Berufsbild „Kindergärtner/Kindergärtnerin“ eine Unterrangordnung für das Personal geschaffen, das im Besitz des entsprechenden Spezialisierungstitels ist. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Stellen im Rahmen einer vorgezogenen Stellenwahl diesem spezialisierten Personal angeboten werden. Wenn das Personal aus dieser Unterrangordnung keine Stelle wählt, wählt es in einem zweiten Moment eine Stelle über die allgemeine Rangordnung für das Berufsbild „Kindergärtner/Kindergärtnerin“. Aus diesem Grund ist es aus rechtlicher Sicht zweckmäßig, festzulegen, dass eine Person, welche die Spezialisierung für die Inklusionsstelle besitzt und diese Stelle verliert, auch in der allgemeinen Rangordnung für das Berufsbild „Kindergärtner/Kindergärtnerin“ die Stellenverliererposition einnimmt.

Neben diesen rechtlichen Überlegungen, war der Hauptgrund für die Einführung dieser neuen Bestimmung, dass in der Vergangenheit sich in weiten Teilen des Landes die Situation ergeben hat, dass das spezialisierte Personal nicht die Inklusionsstellen gewählt hat, da es bei Wegfallen der entsprechenden Stelle in der allgemeinen Rangordnung eben keinen Vorzugstitel hatte und es für dieses Personal somit zweckmäßiger war, eine „sicherere“ Stelle aus der allgemeinen Rangordnung zu wählen. Dies hatte zur Folge, dass die Inklusionsstellen hauptsächlich von Personal ohne Spezialisierungstitel über Direktberufung besetzt wurden, was dem Inklusionsprinzip der Kinder mit Beeinträchtigung nicht gerecht wird. Mit dieser neuen Bestimmung soll somit eine Voraussetzung und ein Anreiz geschaffen werden, dass mehr spezialisiertes Personal die Inklusionsstellen wählt, weil es nun eben diese zusätzliche Absicherung der Stellenverliererposition in der allgemeinen Rangordnung innehat, sofern effektiv die Integrationsstelle wegfällt. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass das Personal mit einem Spezialisierungstitel auch in diesem Bereich arbeiten möchte, sofern die Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet werden.

### **3. Hat die Landesregierung Kunde von der Reaktion der Kindergärtnerinnen?**

Ja, eine größere Anzahl an Personen, welche nicht den Spezialisierungstitel aufweisen, hat diesbezüglich ein einheitliches Schreiben an die Landesverwaltung eingereicht. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Personal deutscher Muttersprache im Bereich Pustertal. Anzumerken ist, dass im Gegenzug eine größere Anzahl an Personen mit diesem Spezialisierungstitel, vor allem im italienischen Bereich, bereits in den vergangenen Jahren an die Landesverwaltung den starken Wunsch herangetragen hat, dass eine Bestimmung geschaffen wird, die der neuen Regelung entspricht, und hat dabei auch mit der anwaltschaftlichen Vertretung auf die obgenannte rechtliche Situation hingewiesen.

### **4. Stimmt das beschriebene Ungleichgewicht?**

Das Ungleichgewicht ist eine Frage der Perspektive. Leider ist es bei der Stellenvergabe nicht möglich, die Wünsche und Notwendigkeiten aller Personen zu berücksichtigen, da ja jede Person im Wettbewerb zu den anderen Personen steht. Die Entscheidungen einer Person haben in der Regel unmittelbare Auswirkungen auf die Situation der anderen Personen. Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist es, nach Anhören der Gewerkschaftsorganisationen Regeln auszuarbeiten, die so transparent und objektiv wie möglich sind.

### **5. Will man die Situation ändern bzw. mildern und wenn ja, wie und in welchem Zeitraum?**

Da es sich um eine neue Bestimmung handelt, werden bei der heurigen und den nachfolgenden Stellenwahlen in jedem Fall die Auswirkungen monitoriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Kompatscher  
Landeshauptmann  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)